

bne-Stellungnahme zur

Öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur zur Bestimmung der maßgeblichen Punkte der Fernleitungsnetze

Die Veröffentlichung netzbezogener Informationen ist zentrales Element eines fairen und diskriminierungsfreien Netzzugangssystems. Entsprechende Veröffentlichungspflichten für die Netzbetreiber sollen sicherstellen, dass Dritte ihre Netzzugangsrechte auch tatsächlich durchsetzen können. Denn diese Informationen sind für Netznutzer wesentlich zur Vorbereitung und Abwicklung des Gastransports und unabdingbar mit dem Recht auf Netzzugang verbunden. Entsprechend enthält sowohl das zweite als auch das dritte EU-Energiebinnenmarktpaket die Vorgabe, dass die Fernleitungsnetzbetreiber aussagekräftige Daten und Informationen zur Kapazitätsverfügbarkeit, der tatsächlichen Auslastung und zu Engpässen sowie Netzausbaupläne regelmäßig veröffentlichen müssen.

In unserer Stellungnahme möchten wir auf die Vollständigkeit der zur Konsultation gestellten Daten, die Qualität der Angaben sowie die grundsätzliche Frage eingehen, welche Punkte bzw. Punktarten relevant im Hinblick auf die Transparenzvorschriften sind. Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass sich mit der Bündelung von Kapazitäten die Transparenzanforderungen an die Netzkopplungspunkte zwischen den Marktgebieten verringern werden; dagegen muss künftig besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt werden, dass an den Grenzkopplungspunkten die Informationen weiterhin punktscharf veröffentlicht werden.

Vollständigkeit (I): Auflistung aller Punkte statt Vorauswahl

Mit der am 19. September veröffentlichten Liste wurde offenbar eine Vorauswahl zur Konsultation gestellt: Die Netzbetreiber geben nur die aus ihrer Sicht „maßgeblichen Punkte“ an, statt zunächst alle Punkte zu nennen. Dieses intransparente Vorgehen kritisieren wir. Zudem enthalten weder der Einleitungstext zur Konsultation noch die Excelliste mit den einzeln aufgeführten Punkten, Informationen zur Zusammenstellung der Liste.

Wir fordern daher, dass die Netzbetreiber eine Liste mit allen Punkten nachliefern und darin die jeweils maßgeblichen Punkte kennzeichnen.

Vollständigkeit (II): Aufzählung der maßgeblichen Punkte enthält Lücken

Für eine ausführliche Prüfung der Liste mit über 400 aufgeführten Punkten fehlte uns die Zeit. Jedoch haben wir die Liste stichprobenartig geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass offenbar wichtige Punkte in der Auflistung fehlen. Unsere Prüfung auf Plausibilität haben wir anhand verschiedener Veröffentlichungen und Netzkarten durchgeführt. Bei Open Grid Europe GmbH (OGE) konnten wir allein hinsichtlich der Marktgebietsübergänge Folgendes feststellen:

- Die Marktgebietsübergangspunkte „DahlumRull“ und „Werne, Stockum, Bockumer Straße“ fehlen in der Liste – das ergab ein Vergleich der Liste mit den bei OGE veröffentlichten Daten in der Tabelle „Historische Kapazitätsauslastungsraten bis August 2010“¹ sowie der auf der Website von ENTSO-G veröffentlichten Netzkarte².
- Es wurden nicht alle Gasmisch-/Überspeise- und Konvertierungsanlagen genannt, denn neben dem Punkt Werne existiert auch in Scheidt eine Gasmischanlage, die zwischen dem H- und L-Gas-Fernleitungsnetz ebenfalls MÜT-Kapazität bereitstellt.
- Selbst zwischen den verschiedenen Fassungen der von OGE veröffentlichten Tabellen mit historischen Kapazitätsauslastungsraten gibt es Unstimmigkeiten: So sind in der aktuellen Übersicht mit Daten bis August 2010 weniger Punkte als noch in der Version bis Dezember 2009 aufgelistet. In der aktuellen Fassung fehlen z. B. die drei Marktgebietsübergangspunkte „Aachen / Verlautenheide“, „Kienbaum“ und „Reckrod I“. Dagegen werden die Punkte weiterhin in der interaktiven Leitungskarte von OGE aufgeführt³.
- Die (virtuellen) Gegenstromkapazitäten wurden auch nicht von jedem Netzbetreiber vollständig angegeben. Am Punkt „Aachen Verlautenheide (EGT) / Verlautenheide (Thyssengas)“ gibt es laut ENTSO-G Tabelle virtuelle Gegenstromkapazitäten. In der Konsultationsliste gibt jedoch nur OGE die Flussrichtung EXIT an, bei Thyssengas hingegen fehlt diese Angabe.

Die Gefahr, dass eine weitergehende Prüfung der Konsultationsliste weitere Fehler und Lücken offenbart, ist damit offensichtlich. Hier sehen wir zunächst einmal zwingend die Netzbetreiber in der Pflicht, eine nachgebesserte Liste mit allen Punkten zur Konsultation vorzulegen. Diese Liste müsste dann auch die bis dato in keiner Veröffentlichung vorkommenden

¹ OGE, Netztransparenz, Historische Kapazitätsauslastungsraten: <http://www.open-grid-europe.com/cps/rde/xchg/SID-B3689E8F-0A53CD79/open-grid-europe-internet/hs.xml/874.htm>

² ENTSO-G, The European Natural Gas Network map: <http://www.entsog.eu/mapsdata.html>

³ https://leitungskarte.eon-gastransport.net/EGT_Webprojekt/netz.aspx

Punkte umfassen. Denn Transportkunden können heute praktisch nur die bisher buchbaren oder anderweitig veröffentlichten Punkte kennen.

Qualität: Definition der Punktarten und konsistente Bezeichnungen

Nicht alle Bezeichnungen der Punktarten in der Konsultationsliste sind selbsterklärend und die Tabelle enthält keine Legende. Diese mangelhafte Definition zieht nach sich, dass die Fernleitungsnetzbetreiber die Punktartbezeichnungen zu den Daten nicht konsistent zugeordnet haben. Solche nicht eindeutigen Bezeichnungen in der Tabelle sind:

- Netzkopplungspunkte: Es werden offenbar zweierlei Arten von Netzkopplungspunkten aufgeführt – Ein- und Ausspeisepunkte, die Marktgebiete miteinander verbinden sowie Ausspeisepunkte in nachgelagerte Netze. Bis auf GVS Netz, die auch Exit-Punkte in nachgelagerte Netze (Bezeichnung „RC ...“) auflisten, geben auf den ersten Blick alle anderen Fernleitungsnetzbetreiber nur Netzkopplungspunkte zwischen den Marktgebieten an. Welche Erklärung gibt es dafür?
- „Marktgebietsinterne Punkte“ und „Punkte zu nachgelagerten Netzbetreibern“: Wie ist da die Abgrenzung zu den Netzkopplungspunkten? Als einziger Netzbetreiber nennt Gasunie Deutschland Transport Services (GUD) diese Art von Punkten.
- Was ist der Unterschied zwischen der Bezeichnung „Punkte zu Letztverbrauchern“ und „Ausspeisepunkt, wesentlich; NAP > 630 MWh/h“?

Die Punktarten sollten klar und eindeutig definiert und diese Vorgaben in der Konsultationsliste von den Netzbetreibern stringent angewendet werden.

Transparenzvorschrift je Punktart: Relevanz für den Netzzugang Dritter

Die Transparenzvorschriften der aktuellen FerngasVO 1775/2005 sowie der ab März 2011 geltenden Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sollten uneingeschränkt für alle Punkte gelten, an denen Kapazität für den Netzzugang gebucht werden muss oder die Punkte Netzkopplungskapazitäten darstellen. Dazu zählen mindestens die Punktarten:

- Grenzübergangspunkte,
- Netzkopplungspunkte (zwischen Marktgebieten),
- Punkte zu Infrastruktur zur Erbringung von Hilfsdiensten, insb. Gasmisch- und Konvertierungsanlagen,

- Punkte zu Speichern und
- Punkte zu Produktionsstätten.

Die Zuweisung der Punktarten je Punkt muss über alle Fernleitungsnetzbetreiber eindeutig erfolgen. So kann der Punkt Steinitz nicht einmal als „Netzkopplungspunkt zwischen Marktgebieten“ (bei OGE und ONTRAS) aufgeführt werden, während GUD den Punkt als „marktgebietsinternen Punkt“ angibt. Denn in diesem Fall vermarkten die drei genannten Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten von einer gemeinsam betriebenen Pipeline.

Punkte zu Letztverbrauchern sollten durch eine Veröffentlichung genannt werden, sofern für sie besondere Regeln im Zusammenhang mit der Kapazitätsbuchung an Ausspeisepunkten gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV oder aus den Bilanzierungsregeln gelten.

Marktgebietsinterne Punkte und Punkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sollten von den Transparenzvorschriften erfasst werden, soweit es sich um beschränkt zuordenbare Punkte handelt. Art und Umfang der beschränkten Zuordenbarkeit ist dann jeweils anzugeben.

Berlin, den 15. Oktober 2010